

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 51.323/3-1/93

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, den 30.3.1993  
Stubenring 1, 1010 Wien  
Telefon (0222)71100  
Telex 111145 oder 111780  
Fax 7158257  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004  
Auskunft  
Dr. Leberl  
Klappe 6203 Durchwahl

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>51</u>	<u>GE/19</u>
Datum: 31. MRZ. 1993	
Verteilt <u>31. März 1993</u>	

*Dr. Sauerwöger*

Betrifft: Entwurf eines Universitäts-Organisations-  
gesetzes (UOG 1993)  
Stellungnahme des Ressorts

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 3.12.1992, GZ 68.153/283-I/B/5B/92, wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) nachfolgende Stellung abgegeben:

Zu § 36 Abs. 2:

Die Verfassungsbestimmung im § 36 Abs. 2 des Entwurfes lautet:  
"Vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der de facto Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, BGBl.Nr. 443/1992, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG."

Zunächst wäre das Zitat BGBl.Nr. 443/1992 auf BGBl.Nr. 443/1982 richtig zu stellen.

Ob ein derartiger Eingriff in den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 7 B-VG in einer isolierten Verfassungsbestimmung des UOG 1993 sinnvollerweise erfolgen soll, ist durch den Verfassungsdienst zu beurteilen.

Es wird nicht verkannt, daß ähnliche Verfassungsbestimmungen bereits in den mit dem do. Schreiben vom 15.6.1992, GZ 68.153/112-I/B/5B/92, übermittelten Entwürfen zur Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes, des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes und des Akademie-Organisationsgesetzes enthalten waren und inzwischen im Nationalrat bereits beschlossen wurden. Eine entsprechende Stellungnahme konnte jedoch seinerzeit nicht erfolgen, da diese Entwürfe der zuständigen Sektion V des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht rechtzeitig zur Kenntnis gelangt sind.

Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß die im UOG erfolgte Umsetzung des Art. 4 der UN-Konvention im Verfassungsrang in einem gewissen Spannungsverhältnis zur einfach gesetzlichen Umsetzung in § 2 Abs. 3 des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl.Nr. 108/1979, in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 410/1990, steht.

Den Erläuterungen ist kein sachlicher Grund zu entnehmen, der für die Notwendigkeit einer stärkeren verfassungsrechtlichen Absicherung nur im Bereich der Hochschulen im Vergleich zum privatwirtschaftlichen Bereich spricht, noch dazu, wo auch das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl.Nr. 100/1993, keine derartige Bestimmung enthält.

Im übrigen wird auf die Ausführungen im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung zur Novelle, BGBl.Nr. 410/1990 (1411 der Beilagen, XVII. GP) hingewiesen: "Die in Abs. 3 vorgesehene Regelung, wonach vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Frau und Mann nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes gelten, ist als Ausführung des Artikels 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl.Nr. 443/1982) einzustufen. Diese Bestimmung wurde als verfassungsergänzend in die österreichische Rechtsordnung übernommen. Sie stellt keine Derogation des allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes dar; vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Frau und Mann

- 3 -

sind vom Verfassungsgerichtshof im Falle einer nachprüfenden Kontrolle weiterhin am allgemeinen Gleichheitssatz zu messen."

Auch inhaltlich scheint eine Diskrepanz in der Umsetzung des Art. 4 der UN-Konvention zu bestehen. Während im Gleichbehandlungsgesetz davon gesprochen wird, daß die positiven Aktionen "nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes gelten", lautet die im UOG vorgesehene Regelung, daß vorübergehende Sondermaßnahmen "nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG gelten".

Zu § 37 Abs. 5 und 6:

§ 37 Abs. 5 letzter Satz ist insofern unklar formuliert, als sich der erste Teil des Nebensatzes auf den zweiten Teil des Hauptsatzes bezieht, der zweite Teil des Nebensatzes aber auf den ersten Teil des Hauptsatzes; der Nebensatz sollte daher wie folgt umgestellt werden: "... wenn der Rektor im Rahmen seines Aufsichtsrechts die Entscheidung mit Bescheid aufgehoben hat oder wenn der Rektor keinen Anlaß findet, die Entscheidung aufzuheben."

In § 37 Abs. 6 fehlt nach "Fortkommens" ein Komma.

Zu § 87 des Entwurfes (Vollziehung):

Zur Vollziehung des § 34 des Entwurfes (Anwendung des Angestelltengesetzes auf Dienstverträge im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit) ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales zuständig.

Im übrigen gibt der gegenständliche UOG-Entwurf vom Standpunkt des Sozialressorts keinen Anlaß zum Bemerkungen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

K n ö f l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: